



SATZUNG DER GEMEINDE COBBELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "AN DER HAUPTSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), diese in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S.137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 24.Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359), wird gem. §233(1), auf der Grundlage des BauGB 98, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ... und mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "An der Hauptstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1 : 1000
mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung
Teil B - Text
Textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung, Artenliste, Pflanzschema
Übersichtplan auf der Planzeichnung
Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

VERFAHRENSMERKRE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom ...
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt am ... erfolgt.

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 (1), Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom ... bis ... durch öffentliche Auslegung und öffentliche Vorort-Begehung des Plangebietes erfolgt. Öffentlich bekannt gemacht worden. Hinweis im Amtsblatt am 04.07.2004. Öffentliche Vorort-Begehung des Plangebietes am 04.07.2004.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Büro für Stadtplanung - Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau

Dessau, den 10.08.2004

Dessau, den 24.12.2004

Dessau, den 24.12.2004

- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die benachbarten Gemeinden sind gem. § 4 Abs.1 BauGB i. V. mit § 2 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Cobbeisdorf, den 10.04.2005
Bürgermeisterin

- Der Gemeinderat hat am 20.08.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Cobbeisdorf, den 10.02.2005
Bürgermeisterin

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung hierzu hat in der Zeit vom ... bis zum ... gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.08.2004 im Amtsblatt der Gemeinde Cobbeisdorf ortsüblich bekannt gemacht worden. Hinweis im Amtsblatt am 04.09.2004.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.08.2004 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.

Cobbeisdorf, den 10.02.2005
Bürgermeisterin

- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Cobbeisdorf, den 10.02.2005
Bürgermeisterin

- Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Cobbeisdorf, den 24.12.2004
Obvi

- Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 10.04.2005 vom Gemeinderat als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.08.2004 gebilligt.

Cobbeisdorf, den 10.04.2005
Bürgermeisterin

- Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung:
Az.: 204-2.1102-2/1925/009
mit Datum vom 26.05.2005 als erteilt.

Landesverwaltungsamt
Magdeburg, den 26.05.2005
Landesverwaltungsamt

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss des Gemeinderates vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... bestätigt.

Cobbeisdorf, den ...
Bürgermeisterin

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Cobbeisdorf, den 07.06.2005
Bürgermeisterin

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.06.2005 im Amtsblatt der Gemeinde Cobbeisdorf bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs.3 u. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.06.2005 in Kraft getreten.
Auf die Bekanntmachung ist im Amtsblatt vom 16.06.2005 hingewiesen worden.

Cobbeisdorf, den 20.07.2005
Bürgermeisterin

TEIL A

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MI MISCHEGEBIETE (mit fortlaufender Nummerierung)

GE1 GEWERBEGEBIETE (mit fortlaufender Nummerierung)

GE1.1 GEWERBEGEBIETE, eingeschränkt (mit fortlaufender Nummerierung)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL, als Höchstmaß

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstmaß

OK+100 m HÖHE BAULICHER ANLAGEN in m ü. NN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE

a ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG MIT STRASSENBEZUGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

PRIVATSTRASSE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 (1) Nr. 13 und (4) BauGB)

UNTERIRDISCH

TRINKWASSER

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

HAUSGÄRTEN / GRABELAND

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 9 (1) Nr. 18 BauGB)

LANDWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 (1) Nr. 20 und § 9 (4) BauGB)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

(§ 9 (4) BauGB)

INZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

HIER: WERBILD AM GEBÄUDEGIEBEL

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BEGÜNSTIGTE: VERSORGUNGSSTRÄGER

(§ 9 (1) Nr. 21 und § 9 (4) BauGB)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

(§ 9 (4) Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

HIER NACHRICHTLICH: EHEMALIGE TANKSTELLE LPG-WERKSTADT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

(§ 9 (1) BauGB)

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB 98, BauNVO 90)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Die Gewerbegebiete sind gemäß § 1 (4) BauNVO schalltechnisch gegliedert:

Für Betriebe und Anlagen in den Gewerbegebieten (GE) werden maximale flächenbezogene Schalleistungspegel L_W in dB(A)/m² festgesetzt:

Baugebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel L _W in dB(A)/m ²	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
GE 1	65	54
GE 2	65	54
GE 3	63	46
GE 4	65	54
GE 5	63	46
GE 6	60	50
GEe1	60	42
GEe2	63	46
GEe3	60	42

- In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
Ausnahme: zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entsprechen muss. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 200m² anteilige Gesamtgeschosfläche des Betriebes ausmacht.

- Die gem. § 8 BauNVO in den Gewerbegebieten GE und eingeschränkten Gewerbegebieten GEe zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt:
In den Gewerbegebieten sind Anlagen für Sportliche Zwecke unzulässig.

- Innerhalb der geplanten Gewerbegebiete GE ist gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO eine "ausnahmsweise zulässige" Wohnnutzung gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig. Es ist bei der Zulässigkeit der Wohnnutzung von den in den benachbarten Nutzungen zulässigen Außenschallpegeln von 65 dB(A) auszugehen. Hieraus resultierend wird ein erforderliches Schalldämmmaß des Gesamtäußenbauteiles von 30 dB festgesetzt.
Hinweis: s. a. Tabelle 8, DIN 4109

- Die gemäß § 8 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO innerhalb der geplanten Gewerbegebiete GE ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (4) BauNVO ausgeschlossen.

- Von den in der Planzeichnung gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO festgesetzten max. Höhen baulicher Anlagen sind als Aufbauten auf diesen ausgenommen:
Heizungs- und klimatische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, Belichtungselemente, funk- und fernmeldetechnische Anlagen sowie weitere technische Aggregate als Nebenanlagen.

- Für die straßenzugewandten und senkrecht zur Achse der L 122 stehenden Gebäude der überbaubaren Fläche des Allgemeinen Wohngebiets WA wird passiver Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmmissionen festgesetzt.
Das erforderliche, resultierende Schalldämmmaß des Gesamtäußenbauteiles von Wohn- und Schlafräumen muss mindestens betragen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB (A)	erforderliches Schalldämmmaß des Gesamtäußenbauteiles
III	61 bis 65	35 dB

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tabelle 8, DIN 4109)

- Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen im Allgemeinen Wohngebiet WA (und auch bei Rolladenkästen, die nicht außen vor dem Fenster angeordnet sind), ist deren Schalldämmmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Ermittlung des resultierenden Schalldämmmaßes zu berücksichtigen und wie eine zusätzliche "Fensterfläche" zu behandeln. Die Korrekturwerte in Abhängigkeit von DIN 4109, Tab. 9,

- sind in den betroffenen Objekten im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln.
Bei Schlafräumen und Kinderzimmern muss die erforderliche Raumtönung bei geschlossenem Fenster sichergestellt sein. Hier ist der Einbau schalldämmter Lüftungsöffnungen (mit einem dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfügungs-Dämpfungsmaß) zwingend erforderlich.

- Das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird gem. § 1 (4) BauNVO wie folgt eingeschränkt: Im Allgemeinen Wohngebiet werden die gem. § 4 (3) ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

- Die gem. § 6 BauNVO in den Mischgebieten MI zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt:
In den Mischgebieten MI - MI4 werden Tankstellen und Vergnügungstätten i. S. des § 4a (3) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO als zulässig ausgeschlossen.

- Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6 (3) BauNVO werden in den Mischgebieten MI gem. § 1 (4) BauNVO als unzulässig ausgeschlossen.

- Das gem. § 6 BauNVO in den Mischgebieten MI zulässige Wohnen wird gem. § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO eingeschränkt: In den Mischgebieten MI2 und MI4 wird gem. § 1 (9) BauNVO die allgemein zulässige ständige Wohnnutzung als unzulässig ausgeschlossen.

Bauweise

- Die Baugrenzen dürfen bei Bestandsgebäuden bis zu bestehenden, straßenseitigen Bauflucht des jeweiligen Gebäudes überschritten werden im Bereich von Erken, Loggien, Balkonen u. ä., dürfen die Baugrenzen neu errichteter baulicher Anlagen gem. § 23 (2) und § 23 (3) BauNVO bis zu 2,0 m überschritten werden.

- Abweichend von der offenen Bauweise kann, gem. § 22 (4) BauNVO in den Mischgebieten MI1 in Bezug auf die südöstliche Grundstücksgrenze und MI3 in Bezug auf die südöstlichen Grundstücksgrenzen, ohne seitliche Grenzabstände gebaut werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

- Im Bereich des Flurstücks Nr. 140 ist ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Refugien-dienste zu sichern.

Stellplätze und Garagen

- Im Bereich von Pkw-Stellplätzen und Grundstückszufahrten sind mindestens 75 % der jeweiligen Oberfläche wasserdurchlässig, durch die Verwendung von Rasenfugen-plaster/Rasengittersteinen, breitflügig verlegtem Pflaster oder Schotterrasen herzu-stellen.

Hinweis:

Wo die Versickerung nicht möglich ist, soll nicht versickerbares unbelastetes Oberflächenwasser in Abstimmung mit der Gemeinde dem örtlichen Regenwasserkanal zugeführt werden.

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

- Im Bereich der Gewerbegebiete GE 1, GE 2 und GE 3 sind gem. § 9 (1) Nr. 17 Aufschüttungen oberhalb der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Höhe von 149,50 m ü. NN zulässig. Die Errichtung von Stützenden oder Schwerkraftmauern zur Überbrückung von Geländesprüngen sind in diesem Zuge zulässig. Die Integration von Böschungserläufen ab OK Aufschüttung bis auf Höhe Normalgelände in die angrenzenden Grünflächen ist zulässig.
Der Oberboden ist vor Aufbringen der Aufschüttungen abzuschleben und zum Wiedereinbau zu sichern.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Gehölzstreifen aus standortgerechten Arten zu entwickeln.

- Dabei ist innerhalb der Flächen T 1 und T 3 eine mindestens 6-zellige Pflanzung mit gestuftem Aufbau aus baum- und strauchartigen Gehölzen gem. Artenliste und Pflanzschema anzulegen.
Die Festsetzung Nr. 18.3 bleibt hiervon unberührt.

- Innerhalb der Fläche T 2 ist eine mehrzellige freiwachsende Hecke gem. Arten-liste und Pflanzschema anzulegen.

- Innerhalb der Fläche T 3 ist zur Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers die Anlage naturnaher Teiche zulässig.
Die zu schaffenden Kleingewässer sind unter Verwendung von natürlichen Materialien zu gestalten. Dabei sind flache, geschwungene Böschungen mit Neigungsverhältnissen bis 1:8 vorzusehen.

- Die entstehenden Teiche gem. Ziff. 18.3 sind mit einer standortgerechten Auswahl von Wasser und Uferpflanzen gemäß Artenliste zu bepflanzen. Im Über-bereich sollen standortgerechte Gehölze laut Artenliste gruppiert werden.
Es ist eine dauerhafte Mindestwassermenge zu sichern.

- Im Anschluss an die Entwicklungspflege ist die Pflege auf das zur Verkehrssiche-rung nötige Maß zu beschränken, aufkommende Kraut- und Staudenfluren sind der Sukzession zu überlassen.

- Innerhalb der privaten Grünflächen sind die vorhandenen Obstgehölze zu erhalten und zu pflegen. Gehölzpflanzungen können mit standortgerechten Arten gem. Artenliste vorgenommen werden.

- Innerhalb der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Zufahrtsstraße ist der Randstreifen mit Landschaftsrasen zu begrünen und extensiv zu pflegen.

- Die zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind art- und funktionsgerecht zu erhalten und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige gem. Artenliste zu er-setzen.

Hinweise:

Die entstehenden Wasserflächen sind nicht als Löschwasserleiche zu verwenden. Pflegemaßnahmen sind vorwiegend außerhalb der Vegetationsperiode und unter Beachtung des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen.

Notwendige Schnittmaßnahmen sind außerhalb der Vegetationsperiode durchzu-führen.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Allgemeinen Wohngebietes WA und der Mischgebiete sind gärtnerisch zu gestalten. Bei Gehölzpflanzungen soll auf Koniferen zu Gunsten standortgerechter Arten gem. Artenliste verzichtet werden. Zum Schutz vor Verbis und sonstigen Schäden empfiehlt sich die Einfriedung der neu anzulegenden Gehölzstreifen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind Bäume, Pflanzbestände und Ve-getationsflächen gem. DIN 18 920 vor Schadstoffwirkungen zu schützen. Des Weiteren gelten die Vorgaben der RAS-LG-4 zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

ARTENLISTE

Großkronige Bäume:

Acer platanoides
Betula pendula
Quercus robur
Tilia cordata

Kleinkronige Bäume:

Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"
Malus coronaria, Malus flabrida
Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus pyrausta
Sorbus aucuparia

Splachon
Hängebirke
Stieleiche
Winterlinde

Rotdorn
Zierapfel
Wildapfel
Vogelkirsche
Wildbirne
Eberesche

Sträucher / Heister, Gehölzstreifen:

Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Frangula alnus
Prunus spinosa
Quercus robur
Ribes rubrum
Rosa canina
Rosa rubiginosa

Beplantung der Teiche mit Ufer- und Wasserpflanzen:

Callitha palustris
Carex acutiformis
Carex riparia
Eleocharis acicularis
Eleocharis palustris
Filipendula ulmaria
Iris pseudacorus
Juncus ensifolius
Lythrum nummularia
Lythrum salicaria "Feuerkerze"
Nuphar lutea
Potentilla palustris
Sagittaria sagittifolia
Scirpus lacustris
Typha minima

Sumpf - Dörfelblume Sumpf - Segge Ufer - Segge Nadel - Simse Sumpf - Simse Nadelsüß Wasser - Schwertlilie Zwerg - Binse Pflenniskraut Blau - Weidenröschen Heimische Mummel (Teichrose) Sumpf - Blutraube Pfeilkraut Teich - Simse Zwerg - Rohrkolben

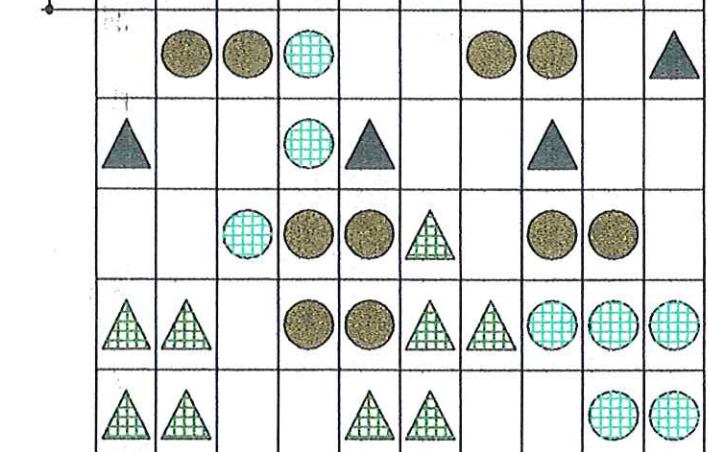
Pflanzschema Gehölzstreifen

Breite - je nach Pflanzfläche - variierbar

Variante 1 - Ziff. 18.2/18.3

Reihenabstand 1,5m

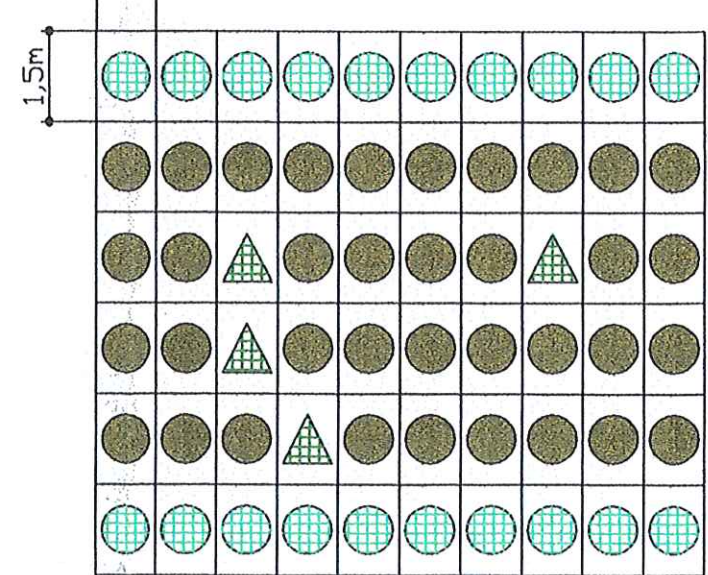
Pflanzenabstand 1,0-2,0m



Variante 2 - Ziff. 18.2/18.3

Reihenabstand 1,5m

Pflanzenabstand 1,0m



Strauch, 2 j v., z.B.: Cornus sanguinea, Frangula alnus, Ribes rubrum, Rosa canina
Strauch, 2 j v., z.B.: Cornus mas, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Rosa rubiginosa
Heister, 2 x v., 150-200cm hoch, z.B.: Acer campestre, Carpinus betulus, Prunus spinosa
Hochstamm, 2 - 3 x v., 10 - 12cm StU, z.B.: Quercus robur, Acer platanoides, Tilia cordata

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten:

Bei Pflanzung von Obstgehölzen und kleinkronigen Arten sind mind. 3 x verpflanzte Hochstämme (balliert) mit Stammumfang von 14-16 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) zu verwenden. Bei großkronigen Arten sind mind. 3 x verpflanzte Hochstämme mit Stammumfang ab 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) vorzusehen.

Bei Pflanzung von Sträuchern und Heistern sind verpflanzte Gehölze mit mind. 4 Trie-ben (vorzugsweise balliert), bzw. entsprechende Heckenpflanzungen in Größen ab 60-80 cm (ausgenommen niedrig wüchsige Arten) zu verwenden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.

Die Abschrift des Schnittplans ...
... stimmt mit dem vorliegenden ...
... im Begleitdokument ist zur Vorlage bei der ...
... ausgestellt worden.